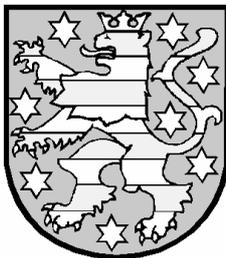

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 3. Senat -

3 EO 61/06

Verwaltungsgericht Weimar

- 2. Kammer -

2 E 26/06 We

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn _____ Ö _____,

2. der Frau _____ Ö _____,

3. des Kindes _____ Ö _____,

4. des Kindes _____ Ö _____,

zu 3 und 4:

vertreten durch die Eltern _____ und _____ Ö _____,

zu 1 bis 4 wohnhaft: _____, _____ W _____

Antragsteller und Beschwerdeführer

zu 1 bis 4 bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Heinsch und Schmitt,

Hauptstraße 39, 36103 Flieden

gegen

den Wartburgkreis,

vertreten durch den Landrat,

Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen

Antragsgegner und Beschwerdegegner

wegen

Ausländerrechts,

hier: Beschwerde nach § 123 VwGO

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Lindner, den Richter am Oberverwaltungsgericht Best und die an das Gericht abgeordnete Richterin am Verwaltungsgericht Hanz

am 25. Januar 2006, 11.00 Uhr, **b e s c h l o s s e n** :

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar vom 9. Januar 2006 - 2 E 26/06 We - wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller haben die Kosten des Beschwerdeverfahrens nach Kopfteilen zu tragen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 10 000,-- EUR festgesetzt.

G r ü n d e

Die Beschwerde, mit der die Antragsteller - allerdings ohne ausdrücklichen Antrag - ihr Begehren weiterverfolgen, „bis zur rechtmäßigen Entscheidung über die gestellten Anträge nach § 25 AufenthG keine Abschiebemaßnahmen zu ergreifen“, bleibt erfolglos.

Es mag dahinstehen, ob die Beschwerdebegründung – auch angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit (nach der Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung am 16. Januar d. J. und dem drohenden Vollzug der Abschiebung am 26. Januar 2006) in jeder Hinsicht die Anforderungen des Darlegungsgebotes erfüllt (§ 146 Abs. 4 S. 3 VwGO). So bleibt etwa nicht immer nachvollziehbar, zu welchen Abschiebungsschutzansprüchen der Antragsteller sich der Bevollmächtigte jeweils äußert.

Jedenfalls sind die dargelegten Gründe, auf deren Prüfung im Grundsatz im Beschwerdeverfahren der Senat sich gemäß § 146 Abs. 4 S. 6 VwGO zu beschränken hat, nicht geeignet, eine vorläufige Sicherungsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 und 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO zu rechtfertigen.

Der allein zu erwägende Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG, den die Antragsteller als vollziehbar ausreisepflichtige ehemalige Asylbewerber (vgl. §§ 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylVfG, 42 Abs. 1 AuslG bzw. 50 Abs. 1 AufenthG, 42 Abs. 2 Satz 2 AuslG bzw. 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) nach erfolgloser Klage im Erstantragsverfahren und im Folgeantragsverfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für sich geltend machen, setzt neben einem rechtlichen oder tatsächlichen Ausreisehindernis und dem in absehbarer Zeit nicht zu erwartenden Wegfall dieses Hindernisses für die zu treffende Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde u. a. voraus, dass der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Schon an der letztgenannten Voraussetzung dürfte es im vorliegenden Fall fehlen, wie die Vorinstanz im Einzelnen ausgeführt hat. Die Beschwerde meint zwar, es könne insoweit nur ein *aktuelles* Verhalten betrachtet werden; dies greift zu kurz. Dem betroffenen Ausländer ist ein schuldhaftes Tun allgemein schon dann vorwerfbar, wenn er die Ausreise durch ein in seiner Sphäre stehendes Verhalten verhindert oder wesentlich erschwert (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 1998 - 1 C 8.98 - BVerwGE 108, 21, 26 und Senatsbeschluss vom 9. März 2005 - 3 EO 2/05 -, n. v. [zum Vertretenmüssen i. S. v. § 1a Nr. 2 AsylbLG]). Es ist Sache des Ausländers, sich frühzeitig und nachhaltig um die Beseitigung von Abschiebungshindernissen zu bemühen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30. April 1997 - 1 B 74.97 - juris, zur Vorgängervorschrift des § 30 Abs. 3 AuslG). Dieses fehlende Verschulden i. S. d. § 25 Abs. 5 AufenthG gehört zu den Anspruchsvoraussetzungen, so dass die Antragsteller dafür darlegungs- und beweispflichtig sind (vgl. nur Renner, Ausländerrecht, Kommentar, 8. Auflage, Rn. 36 zu § 25 AufenthG). Deshalb oblag und obliegt es den Antragstellern, etwa noch bestehende Hindernisse für die Durchsetzung der Ausreisepflicht zu beseitigen. Nach der Aktenlage sind die Antragsteller zu 1 und 2 der Aufforderung durch Verfügung des Antragsgegners vom 6. September 2004, einen gültigen Pass oder ein Passersatzdokument vorzulegen, nicht nachgekommen. Die vom türkischen Generalkonsulat in Nürnberg im Juli 2005 ausgestellten türkischen Personalausweise für die Antragsteller zu 3 und 4 wollen sie nicht erhalten haben (vgl. das Schreiben der Stadtverwaltung Eisenach an die Ausländerbehörde des Antragsgegners vom 5. Oktober 2005). Auf die Zurechnung dieses Verhaltens zu ihren Lasten, dessen Kausalität für die von der Ausländerbehörde bisher nicht durchsetzbare Ausreise außer Frage steht, geht die Beschwerde indessen mit keinem Wort ein. Es bleibt bei der pauschalen Behauptung, die Antragsteller hätten

sich nicht geweigert, die Passlosigkeit zu beseitigen. Eine ernstliche Bereitschaft zur Mitwirkung nach § 82 Abs. 1 AufenthG wird damit nicht erkennbar.

Soweit die Antragsteller zu 3 und 4 wegen des tatsächlichen Aufenthalts im Bundesgebiet nach dem 1. Lebensjahr (ab Januar 1995) bzw. seit Geburt (September 1996) mit weitgehender Integration ein Recht auf Aufenthalt geltend machen, weil dies der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK (i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2002 – BGBl. II S. 1054) geböten, fehlt es ebenso an Rechtsgründen für einen Sicherungsanspruch. Die Antragsteller verfügten lediglich während des durchgeführten 1. Asylverfahrens über das vorläufige Bleiberecht, das die Aufenthaltsgestattung verlaublich ist. Im Anschluss an den rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren nach Klage erhielten sie nur Duldungen (Aussetzung der Abschiebung) wegen fehlender Personalpapiere. Ein eigenständiges vom Asylverfahren unabhängiges Aufenthaltsrecht bestand zu keiner Zeit. Schon deshalb kann aus der Europäischen Menschenrechtskonvention nichts zu Gunsten der Antragsteller hergeleitet werden. Überdies lässt sich aus Art. 8 EMRK eine Verpflichtung der Konventionsstaaten, die Wahl des gemeinsamen Wohnsitzes zu achten und einer zuwanderungswilligen Familie den Aufenthalt zu gestatten, gerade nicht entnehmen (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 3. Juni 1997 - 1 C 7/96 - NVwZ 1998, 185 = InfAusIR 1997, 391). Die Konvention garantiert kein Recht auf Einreise und Aufenthalt und enthält auch kein ausdrückliches Verbot der Ausweisung von Ausländern (vgl. nur EGMR, Urteil vom 21. Dezember 2001 - 31465/96 - InfAusIR 2002, 334 und zuletzt Urteil vom 16. Juni 2005 - 60654/00 - InfAusIR 2005, 349; st. Rspr.). Der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 16. Juni 2005 (a. a. O.) liegt entgegen der Auffassung der Antragsteller ein atypischer Sonderfall zugrunde, in dem der Gerichtshof mit Blick auf Art. 8 EMRK den Rechtssatz formuliert hat, die Weigerung, eine Regelung des Aufenthalts im Land des Aufenthalts zu treffen, bedürfe dann einer besonderen Rechtfertigung, wenn die Betroffenen (hier in Lettland auch noch nach dem Zerfall der Sowjetunion) sich bereits langjährig (mehrere Jahrzehnte) rechtmäßig aufgehalten hatten. So liegt es hier ersichtlich nicht. Dies ist auch nicht mit Blick auf die Spruchpraxis des Verwaltungsgerichts Stuttgart (Urteil vom 11. Oktober 2005 - 11 K 5363/03 - zitiert nach juris) anders zu beurteilen. Ein „Recht auf Heimat“ für ehemalige Asylbewerber im Bundesgebiet wegen stattgefundener Integration (jedenfalls als Kind) wird sich

entgegen dem Urteil schwerlich aus den eingegangenen internationalen Verpflichtungen (Eingriff nach Art. 8 Abs. 2 EMRK), den gesetzlichen Regelungen im Ausländerrecht zum Rückkehrrecht von jugendlichen Ausländern (§ 37 AufenthG) und den verfassungsrechtlichen Wertungen zu unveräußerlichen Menschenrechten herleiten lassen.

Schulische Gründe, die für die Antragsteller zu 3 und 4 zusätzlich geltend gemacht werden, scheiden ebenso für ein etwaiges Aufenthaltsrecht aus. Abgesehen davon, dass die Antragsteller sich wahrscheinlich nicht erfolgreich auf humanitäre Gründe i. S. v. § 25 Abs. 4 AufenthG berufen können, weil § 25 Abs. 5 AufenthG insoweit eine spezielle und abschließende Regelung darstellt (vgl. auch Ziff. 25.4.1.1. der vorläufigen Anwendungshinweise des BMdI zu § 25 Abs. 4 AufenthG), ist auch nichts dafür ersichtlich, dass etwa der Abschluss einer Schulausbildung aus dringenden persönlichen Gründen noch ermöglicht werden müsste (vgl. auch Ziff. 25.4.1.3 der zitierten Hinweise). Die Antragsteller zu 3 und 4 besuchen nach den vorgelegten Schulbescheinigungen z. Zt. die 5. Klasse der Regelschule bzw. die 2. Klasse der Grundschule. Danach müsste für eine lange Zeit und nicht nur aus dringenden humanitären Gründen der weitere Aufenthalt hingenommen werden. Das ist nicht Aufgabe der Regelung, die von vornherein nur die befristete Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt ermöglichen soll (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 27. Juni 2005 - 11 ME 96/05 - AuAS 2005, 242).

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO; die Haftung nach Kopfteilen ergibt sich aus § 159 Satz 1 VwGO i. V. m. § 100 Abs. 1 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 63 Abs. 2 i. V. m. §§ 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 3, 47 GKG und § 5 ZPO entsprechend.

Hinweis:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Lindner

Best

Hanz